

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 209-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.973

Eingereicht am: 01.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 305/2017 vom 29. März 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Veränderungen an schützenswerten Baudenkmalern

Die Denkmalpflege des Kantons Bern ist in den letzten Jahren des Öfteren in die Kritik geraten, weil sie sich sehr stark in bauliche Veränderungsvorhaben an schützenswerten Gebäuden privater Grundeigentümer einmischt. Dabei beweist sie stets einen sehr starken Drang zur Erhaltung des Erscheinungsbildes und der inneren Struktur der Bauten. Beim Gebäude der Berner Reitschule an der Neubrückstrasse 6/8 in Bern wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche wesentliche Änderungen in der äusseren Erscheinungsstruktur des Gebäudes getätigt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein K-Objekt, für das die kantonale Denkmalpflege zuständig ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Denkmalpflege bei äusseren Veränderungen am Gebäude der Reitschule jeweils einen Mitbericht verfasst?
2. Wenn Frage 1 mit nein zu beantworten ist, warum nicht?
3. Ist die kantonale Denkmalpflege der Ansicht, dass die in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemachten äusserlichen Veränderungen am Gebäude der Reitschule den denkmalpflegerischen Grundsätzen und Gesetzesgrundlagen entsprechen?

4. Wurde die innere Struktur des Reitschul-Gebäudes in den letzten 20 Jahren verändert?
5. Geschah die Veränderung der inneren Struktur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege?
6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Reitschul-Gebäude weiterhin als schützenswertes K-Objekt einzustufen ist?

Begründung der Dringlichkeit: Die Denkmalpflege überarbeitet zurzeit das ganze Bauinventar. Aus diesem Grund ist die Beantwortung der obgenannten Fragen umgehend vorzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat seine Kompetenzen im Bereich der Denkmalpflege für das Gemeindegebiet der Stadt Bern an die Einwohnergemeinde Bern delegiert. Schützens- und erhaltenswerte Bau- und Denkmäler (gem. Art. 10b Abs. 2/3, BauG) werden bezüglich denkmalpflegerischer Fragestellungen von der städtischen Denkmalpflege abschliessend betreut. Die Reitschule (Neubrückstrasse 6/8 resp. Schützenmattstrasse 7/9/11) befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern und liegt daher im Zuständigkeitsbereich der städtischen Denkmalpflege. Für baurechtliche Fragen und für die Erteilung von Baubewilligungen ist das städtische Bauinspektorat zuständig. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt nach Rücksprache mit den städtischen Behörden.

Zu Fragen 1 und 2

Vorbemerkung: Mit der Revision des kantonalen Baugesetzes 1999 (BauG, BSG 721.0) und dem Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes per 1. Januar 2001 (DPG, BSG 426.41) erhielt das Bauinventar in Stadt und Kanton Bern eine rechtliche Grundlage. Seit diesem Zeitpunkt verfasst die städtische Denkmalpflege bei Vorliegen eines Baugesuchs einen Amtsbericht. Bei nicht bewilligungspflichtigen Massnahmen oder bei Massnahmen, welche ohne Baubewilligung durchgeführt werden, kann die Denkmalpflege keinen Amtsbericht verfassen. Die Denkmalpflege hat keine polizeilichen oder baupolizeilichen Befugnisse resp. Aufgaben, noch ist sie eine Bewilligungsbehörde. Amtsberichte der Denkmalpflege stützen sich auf Fachargumente und enthalten gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Bewilligungsbehörde.

Beim Bauinspektorat der Stadt Bern sind seit Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes 2001 folgende drei Baugesuche eingegangen (Angaben des Bauinspektorats der Stadt Bern):

Baukontr.Nr.	Eingang	Status	Enddatum	Archiv	Standort	Baubeschrieb
2015-0504	24.8.2015	Aktiv			Neubrückstrasse 6	Erneuerung/Ausbesserung der bestehenden Möblierung auf dem Vorplatz der Reitschule (Verbesserung der Sicherheit)
2012-9128-B	25.02.2013	Erledigt	20.03.2015	RZ	Neubrückstrasse 6	Nachträgliches Baugesuch: Zwei Vordächer beim Eingangsbereich als Wetterschutz
00-0405 B	20.09.2002	Erledigt	16.02.2004	RZ	Neubrückstrasse 6	Dachflächenfenster auf der östlichen Steildachfläche; Projektänderung

Von diesen drei Baugesuchen ist das jüngste noch nicht abgeschlossen, die beiden anderen wurden zurückgezogen (RZ). Die beiden zurückgezogenen Baugesuche betrafen die äussere

Erscheinung. Die Amtsberichte der Denkmalpflege betrafen somit Baugesuche, die später zurückgezogen wurden.

Zu Frage 3

Seit Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes 2001 sind keine Baumassnahmen bewilligt worden, die die äussere Erscheinung betrafen.

Zu Fragen 4 und 5

In den letzten 20 Jahren gab es untergeordnete Eingriffe in die innere Struktur. Zu diesen baubewilligten Eingriffen hat die Denkmalpflege infolge der fehlenden gesetzlichen Grundlage jedoch keinen Amtsbericht verfasst (Inkrafttreten Denkmalpflegegesetz 2001). Seit 2001 sind keine baubewilligten Baumassnahmen ausgeführt worden, welche die innere Struktur der Reitschule betrafen.

Zu Frage 6

Der Eintrag im Bauinventar stützt sich auf die architekturhistorische und geschichtliche Bedeutung des Gebäudes. Der Zustand einer Liegenschaft kann bei der Inventarisierung hingegen nicht berücksichtigt werden, zumal sich der Zustand im Laufe der Zeit – beispielsweise bei Renovationsmassnahmen – verändern kann. Gestützt auf die Begründung im kantonalen Bauinventar ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Einstufung des Reitschulkomplexes fachlich gerechtfertigt ist.

Verteiler

- Grosser Rat